OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000757/9/BL

Datum:
Linz, 22. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, vertreten durch Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 14.11.2024, GZ: BHEF/924050000119/24, wegen Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens betreffend C__ im Zusammenhang mit einer Übertretung des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.11.2024, GZ: BHEF/924050000119/24, wurde das Verwaltungsstrafverfahren gegen C__, vertreten durch D__, bescheidmäßig iSd § 45 Abs. 1 Z 1 1. Fall VStG eingestellt. Der zugrundeliegende Tatvorwurf des Verwaltungsstrafverfahrens lautete:

„1. Datum/Zeit: 14.10.2023
Ort: E__, Übungsplatz des F__

Sie haben durch das von Ihnen durchgeführte Gebrauchshundetraining am 14.10.2023 am Hundeabrichteplatz des F__ die Aggressivität und Kampfbereitschaft der an diesem Training teilgenommenen Hunde erhöht und dadurch den Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt.

Verwaltungsübertretung(en) nach

1. § 38 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 186/2023 i.V.m. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 186/2023"

Begründend führte die belangte Behörde unter anderem aus, dass die abschließende Beurteilung der Amtstierärztin Dr. G__ ergeben habe, dass eine Erhöhung des Aggressionsverhaltens nicht zwingend erkennbar sei und aus fachlicher Sicht kein Hinweis erkennbar sei, dass Zwangsmethoden angewandt worden seien. Die belangte Behörde habe versucht zwei Expertinnen der Veterinärmedizinischen Universität H__ als nichtamtliche Sachverständige zu bestellen. Diese hätten abgelehnt ein Gutachten zu erstellen mit dem Hinweis, dass eine Beurteilung aufgrund des kurzen Videos fachlich unseriös wäre. Im Ergebnis hätte dem Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren daher die Verwaltungsübertretung nicht mit der für ein verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit angelastet werden können.

I.2. Gegen diesen Einstellungsbescheid richtet sich die Beschwerde der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin), vom 10.12.2024.

I.3. Mit Schreiben vom 11.02.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie den nachträglich übermittelten Schriftsätzen der Parteien. Zudem wurde am 15.05.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der I__ (Hundeführerin) und der Hundetrainer C__ mit ihrer gemeinsamen rechtsfreundlichen Vertretung, sowie zwei Vertreterinnen der A__ und zwei Vertreter der belangten Behörde anwesend waren und ausführlich ihre Standpunkte darlegen konnten. Der Beweisantrag auf Einvernahme der Amtstierärztin Dr. G__ zum Beweis dafür, dass die beteiligten Hunde keine erhöhte Aggression zeigen und der Beweisantrag auf tierpsychologische oder tierärztliche Untersuchung wird abgewiesen, da von I__ ohnehin ein Körschein und eine Wesensbeurteilung der Hunde vorgelegt wurde, wonach von keiner Aggression der Hunde auszugehen ist.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Eine Tierschutzorganisation hat im Internet ein Video veröffentlicht, dass am 14.10.2023 mit einem Mobiltelefon aus einer größeren Distanz aufgenommen wurde und den Übungsplatz des F__ zeigt. Das Video dauert nicht ganz drei Minuten und ist ein Zusammenschnitt. Teilweise fehlt der Ton, teilweise sind laute Hintergrundgeräusche zu hören. Einige Sequenzen werden in Zeitlupe wiederholt. Die Bildqualität ist nicht sehr gut und teilweise ist die Szenerie durch Blätter verdeckt. [Video]

Auf dem Video zu sehen sind unter anderem der Hundetrainer C__ und die Hundeführerin I__. Weiters sind auf dem Video Deutsche Schäferhunde während einer sogenannten Schutzhundeausbildung (nunmehr internationale Gebrauchshundeprüfung). Im ersten Teil des Videos ist eine kurze Sequenz des Trainings mit der Hündin „J__ vom K__" (Wurftag 13.02.2021) zu sehen, die I__ gehört. Unter anderem erfolgt ein Verbeißen der Schäferhündin in einen Jutearm, den der Hundetrainer trägt. [Stellungnahme F__ vom 22.10.2023 und Video sowie Aussagen von I__ und C__ im Zuge der mündlichen Verhandlung; Körschein]
Die Hündin „J__" trug während des verfahrensgegenständlichen Trainings ein breites Schutzhalsband aus Nylon und ein Brustgeschirr. [Aussage I__]

Im zweiten Teil des Videos sind unter anderem drei Schäferhunde zu sehen, wobei einer davon I__ gehört. Es handelt sich dabei um „K__" (Wurftag: 02.02.2023). Hier ist der Beginn des Aufbautrainings zu sehen und es wird vom Hundetrainer ein Beißkissen verwendet (Vorstufe zum Jutearm). [Aussage C__ und I__ bei der mündlichen Verhandlung]

Bei einem Gebrauchshundetraining geht es auch um Gehorsamsübungen und um die Kontrolle bzw. Führigkeit des Hundes sowie Fährtenarbeit. Der Hundetrainer

tritt bei diesen Trainingseinheiten als sogenannter Scheintäter auf, der vom Hund am Ende der Ausbildung (bei der Prüfung) gefunden und dann (nur) verbellt werden soll. Ein (Ver)Beißen würde bei der Prüfung dazu führen, dass die Prüfung nicht geschafft wird. Zentral ist am Ende der Ausbildung die Führigkeit des Hundes, sodass dieser auf Abruf durch den Hundeführer vom Scheintäter weggeht. Die Ausbildung ist ein Aufbautraining, das mit der erfolgreichen Prüfung endet. Die Ausbildung erfolgt spielerisch über Beute, Motivation und Trieb. [Aussagen von C__, siehe dazu auch Presseaussendung ÖKV vom 19.10.2023; Stellungnahme ÖKV 10.10.2023; Stellungnahme F__ vom 22.10.2023; Privatgutachten L__ vom 17.1.2024]

I__ hat dieses Training bzw. diese Ausbildung deshalb absolviert, damit sie eine Zuchtzulassung vom M__ erhält. Gefordert werden demnach bestimmte Ausbildungsnachweise, sodass nervenstarke, arbeitswillige und belastbare Hunde zur Zucht zugelassen werden. [Stellungnahme von I__ vom 07.05.2025 und Aussage in der mündlichen Verhandlung]

I__ ist eine umsichtige und engagierte Hundehalterin, die nicht zulassen würde, dass ihre Hunde geschlagen oder ihnen Schäden bzw. Leiden zugefügt werden. [Aussage und persönlicher Eindruck im Rahmen der Verhandlung]
C__ ist selbst Hundehalter sowie Hundezüchter und seit 1984 Hundetrainer. [Aussage bei der mündlichen Verhandlung].
Die Hunde „J__" und „K__" werden im Familienverband gehalten und sind nicht aggressiv. [Aussage und Stellungnahme I__; Körschein und Wesensbeurteilung]

Dass die Hunde - die am Video zu sehen sind - geschlagen wurden, ist nicht erkennbar. Jedenfalls werden mit der Peitsche durch den Hundetrainer akustische Signale abgegeben [Gutachten der ASV Dr. G__ vom 5.8.2024, Privatgutachten L__ vom 17.1.2024, Stellungnahme F__ vom 22.10.2023 und Video sowie Aussage von C__ und I__]

Zwei Expertinnen der Veterinärmedizinischen Universität H__ (Dr.Dr. N__ und Dr. O__) haben gegenüber der belangten Behörde bekanntgegeben, dass eine gutachterliche Beurteilung des Videos im Hinblick auf einen Verstoß gegen § 5 TSchG fachlich unseriös wäre und daher nicht möglich ist. [Behördenakt]

Ob den Hunden „J__ und „K__" - die im Video zu sehen sind - am 14.10.2023 im Rahmen des Trainings Schmerzen, Leiden und/oder Schäden zugefügt oder sie in schwere Angst versetzt worden sind bzw. ob es zu einer Erhöhung der Kampfbereitschaft und Aggressivität der konkret gefilmten Hunde gekommen ist, lässt sich mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nicht feststellen.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus den in eckiger Klammer angegeben Beweismitteln aus dem Verwaltungsstrafakt, dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.05.2025. Insbesondere hat die Amtstierärztin Dr. G__ in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 05.08.2024 nachvollziehbar dargelegt, dass die am Video zu sehenden Handlungen nicht mit Sicherheit zu einer Erhöhung der Aggressivität bzw. Verringerung der Beißhemmung geführt haben. Ob das gegenständliche Training bei den beteiligten Hunden zu einer Aggressionssteigerung geführt hat, kann die Amtssachverständige nicht beurteilen. Zudem wurde von der Amtstierärztin Dr. G__ das Privatgutachten von L__ als fachlich fundiert und schlüssig eingestuft. Dies entspricht auch dem Eindruck der erkennenden Richterin. L__ hat das Video in ihrer gutachterlichen Stellungnahme sehr ausführlich analysiert. Entsprechend diesem Privatgutachten handelt es sich beim gegenständlichen Hundetraining um eine fachgerechte Ausführung.

Ausgewiesene Expertinnen der Veterinärmedizinischen Universität H__ haben sich dezidiert gegen eine gutachterliche Stellungnahme des Videos ausgesprochen, da eine abschließende fachliche Beurteilung nicht möglich ist. Im Ergebnis bestätigt dies auch die Aussagen in der Stellungnahme der Amtssachverständigen Dr. G__.

Die erkennende Richterin konnte sich das gegenständliche Video mehrmals ansehen und sich davon überzeugen, dass es sich um einen insgesamt kurzen Zusammenschnitt, teilweise ohne Ton und teilweise in Zeitlupe, handelt. Das Video wurde offenbar aus größerer Distanz mit einem Mobiltelefon aufgezeichnet. Insgesamt ist die Qualität des Videos nicht sehr gut.

Die der Beschwerde beiliegende Einschätzung von P__ sowie das Gutachten von Mag. Q__ und die nachträglich übermittelte Einschätzung („Kommentar") von Dr. S__ (sowie auch die im Akt befindliche Stellungnahe der A__ und der Amtstierärztin Dr. R__) stellen **generell** auf die kritische Sicht im Zusammenhang mit der Schutzhundeausbildung ab. So hat etwa Dr. R__ in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2023 angegeben: „Grundsätzlich wird angemerkt, dass bei dieser Form der Hundeausbildung davon ausgegangen werden muss, dass … die Kampfbereitschaft eines Hundes entgegen § 5 Abs. 2 Z 2 TSchG gewollt erhöht wird." Auch wenn Mag. Q__ konkret auf das Video bezogene Verstöße gegen § 5 TSchG erkennt (zB Leinenruck, Versetzung in eine hohe Erregungslage, Stress), gibt sie dennoch auch an, dass es individuell unterschiedlich ist, mit welchen Situationen ein Hund noch umgehen kann und in welchen er sich bereits bedrängt oder bedroht fühlt (siehe Seite 15) und, dass das Aggressionsverhalten unter anderem zum natürlichen Verhaltensrepertoire des Hundes gehört (Seite 16). Auch Dr. S__ stellt in ihrer Stellungnahme vom 02.05.2025 klar, dass das Video „von zu schlechter Qualität ist" und sich das Trainingsziel aus der kurzen Sequenz „nicht eindeutig ablesen" lässt. Am Ende der

Stellungnahme heißt es etwa: „Es besteht bei solchen aversiven Maßnahmen grundsätzlich das Risiko, dass der Hund lernt, aggressives Verhalten … zunehmend intensiver einzusetzen …". Die erkennende Richterin wertet die von der Beschwerdeführerin übermittelten Einschätzungen bzw. Stellungnahmen daher als generelle Kritik an einer Schutzhundeausbildung.

Der persönliche Eindruck der erkennenden Richterin bezüglich I__ und C__ ist, dass beide engagierte und erfahrene Hundehalter sind, die es keineswegs darauf anlegen Hunden Leiden, Schmerzen oder Schäden zuzufügen. Auch wurde ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, dass das Ziel dieser Ausbildung nicht eine Erhöhung der Kampfbereitschaft oder Aggressivität ist. Die involvierten Hündinnen („J__" und „K__") sind zudem laut Körschein bzw. Wesensbeurteilung nicht als aggressiv oder sonst auffällig beurteilt worden.

Im Ergebnis kann zusammengefasst – entsprechend dem festgestellten Sachverhalt – nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass C__ als Hundetrainer, konkret bezogen auf das kurze Video, ein Verhalten gesetzt hat, dass bei den Hunden den Erfolg von Schmerzen, Leiden, Schäden hervorgerufen hat. Es kann auch mit der erforderlichen Sicherheit keine Maßnahme durch den Beschuldigten erblickt werden, die zu einer Erhöhung der Aggressivität und Kampfbereitschaft bei den Hunden geführt hat. Eine derartige Beurteilung ist anhand der kurzen Videosequenz jedenfalls nicht feststellbar.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtslage**:

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I 118/2004 idF zum Tatzeitpunkt BGBl. 130/2022 (TSchG), lautet:

„(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer
1. …
2. die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht; …"

Am 15.4.2025 trat die Novelle (BGBl. II Nr. 33/2025) zur Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (BGBl. II Nr. 56/2012) in Kraft. Dementsprechend wurde bei § 2 ein neuer Absatz 4 eingefügt, der folgendermaßen lautet:

„(4) Die Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken (Schutzhundeausbildung) sowie sonstige vergleichbare Ausbildungen und sportliche Aktivitäten von Hunden, die ein gegen den Menschen oder gegen von Menschen getragene Gegenstände gerichtetes Angriffsverhalten oder gegen den Menschen gerichtetes Beißtraining beinhalten, sind verboten. Dieses Verbot gilt nicht für

1. die Ausbildung von Hunden, die nachweislich als Diensthunde des Bundes eingesetzt werden,
2. das Beißen oder Verbeißen in vom menschlichen Körper eindeutig abgrenzbare Gegenstände, wie Seile, Bälle, Frisbees oder vergleichbare Gegenstände, sowie
3. die Weiterführung dieser Arten von Ausbildung, wenn sie in den letzten sechs Monaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit den Hunden begonnen wurden und wenn dabei noch keine vollständige Signalkontrolle über das trainierte Verhalten erreicht wurde; diese Ausbildungen sind ausschließlich zum Zweck des Erlangens von Signalkontrolle über das Verhalten weiter zulässig, dürfen kein weiteres – gegen den Menschen gerichtetes – Angriffsverhalten oder Beißtraining fördern und sind jedenfalls bis längstens 01.09.2025 zu beenden."

III.2. **Rechtliche Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht**:

Die Erhöhung der Kampfbereitschaft und Aggressivität von Tieren durch „andere Maßnahmen" gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 TSchG stellt jedenfalls einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 TschG dar (Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Versetzen in schwere Angst).

„Andere Maßnahmen" können dabei etwa ein Beißtraining oder Ausbildungsmaßnahmen, aber auch mangelnde Sozialisierung insbesondere im Welpenalter sein. Die nunmehr als internationale Gebrauchshundeprüfung bezeichnete Schutzhundeausbildung ist dagegen grundsätzlich nicht tatbestandsmäßig, wenn diese fachgerecht durchgeführt wird und zB keine verbotenen Hilfsmittel verwendet werden [vgl. *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[5] (2024) S 53].
Da bei einer Schutzhundeausbildung (neben der Steigerung der Kampfbereitschaft) auch andere Ziele (Unterordnung, Gehorsam, jederzeitige Beherrschbarkeit des Hundes) verfolgt werden, wird die gesteigerte Gefährlichkeit kompensiert [vgl. dazu *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht, Kommentar[3] (2020) S 108; vgl dazu ebenfalls *Binder/Chvala-Mannsberger*, Schutzhundeausbildung (nunmehr IGP), Sportschutz und Monitoring aus kynologischer und rechtlicher Perspektive, TiRuO 2024/A, 13 ff siehe Seite 43].

Maßgeblich ist weiters, dass die Erhöhung der Aggressivität und Kampfbereitschaft in einem ursächlichen Zusammenhang mit der pönalisierten Maßnahme steht. Aus diesem Grund bedeutet es nicht, dass durch § 5 Abs. 2 Z 2 TSchG jedweder Schutzhundesport generell verboten war. Ein allgemeines Verbot der Durchführung der Schutzhundeausbildung kann weder aus § 5 Abs. 1 TSchG noch aus einem der Sondertatbestände wie § 5 Abs. 2 Z 2 TSchG abgeleitet werden [*Binder/Chvala-Mannsberger*, Schutzhundeausbildung (nunmehr IGP), Sportschutz und Monitoring

aus kynologischer und rechtlicher Perspektive, TiRuO 2024/A, 13ff siehe Seite 43f; *Binder*, Die Schutzhundeausbildung, Gutachten im Auftrag der A__ (2006), Seite 23, 36].

Zusammengefasst bedeutet dies, dass iSd Rechtslage im Zeitpunkt des 14.10.2023 nicht generell jede Schutzhundeausbildung unter § 5 Abs. 2 Z 2 TSchG fällt. Eine differenzierte Betrachtung in jedem Einzelfall ist daher unumgänglich.

Erst mit der in Kraft getretenen Novelle der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (BGBl. II Nr. 56/2012) gilt österreichweit ein definitives Verbot solcher Hundetrainings bezogen auf ein gegen den Menschen gerichtetes Beißtraining bzw. das Verbeißen in von Menschen getragene Gegenstände usw (mit den dort näher dargelegten Ausnahmen). Diese Regelung galt noch nicht in dem Zeitpunkt, in dem das Video entstanden ist (14.10.2023).

Da bezogen auf das konkrete Video kein Verstoß gegen das zum damaligen Zeitpunkt geltende Tierschutzrecht zweifelsfrei erblickt werden konnte, ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der verfahrensgegenständliche Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich zu bestätigen.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich die gegenständliche Entscheidung auf den einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung stützt. Auch wenn – soweit ersichtlich – keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 5 Abs. 2 Z 2 TSchG vorliegt, wird im hier vorliegenden Einzelfall keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein

solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang